



«Schulmedizin der Zukunft»

Einführung in die Veranstaltung

Prof. Dr. med. Lukas Fenner
Kantonsarzt, Kanton Solothurn

Schulmedizinische Fortbildungsveranstaltung des Gesundheitsamtes,
Kantonsspital Olten, 6. September 2018

Nachmittags-Programm

- 14.00-14.10** **Einführung in die Veranstaltung**
Prof. Dr. med. Lukas Fenner, Kantonsarzt
- 14.10-15.10** **Schulärztliche Tätigkeit der Zukunft: Versorgungsbedarf, Modelle und Lösungsansätze**
Dr. med. Annemarie Tschumper, Schulärztlicher Dienst der Stadt Bern
Dr. med. Susanne Stronski, Kinderklinik des Inselspitals Bern
- 15.10-15.40** **Schulmedizin im Kanton Solothurn: praktische Erfahrungen und mögliche Wege für die Zukunft**
Dr. med. Brigitte Niederer, kinderarztpraxis olten
- 15.40-15.55** **Pause**
- 15.55-16.25** **Impfen in der Zukunft – die Schulärzte sind dabei**
Prof. Dr. med. Ulrich Heininger, Pädiatrische Infektiologie und Vakzinologie, Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)
- 16.25-16.55** **Der Medienumgang von Kindern im Primarschulalter: Chancen und Risiken für Gesundheit und Entwicklung in der Zukunft**
Referent: Gregor Waller, Co-Leiter Fachgruppe Medienpsychologie, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)
- 17.00** **Apéro**



Medizin an der Schule ~1920



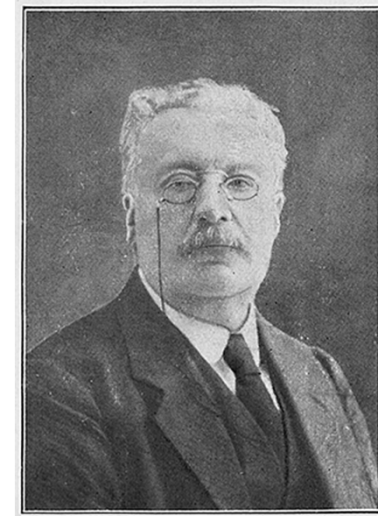
Liegekuren in der ganztägigen Freiluftschule für tuberkulosegefährdete Kinder, Stadt Bern (1923).

Früherkennung der Tuberkulose: systematische Tuberkulin-Testung (1933) und Lungenröntgen (1944) aller Schulkinder.

Von Seuchenpolizisten und ersten Schulärzten ...

**Dr. Wilhelm Ost (1853-1922), “Polizeiarzt”,
“Seuchenpolizist” – ein Pionier in der Schweiz**

- Prävention und Kontrolle von Infektionskrankheiten, insbesondere Tuberkulose, aber auch Cholera, Typhus, Masern, Scharlach und Pocken
- Gründer der *Schweizerische Zentralkommission zur Bekämpfung der Tuberkulose*
- Wegbereiter für erste Freiluftschulen und das erste öffentliche Tuberkulose-Sanatorium in Heiligenschwendi
- Gründer der gemeinnützigen Baugenossenschaft zur Verbesserung der Wohnsituation in den seuchen-gefährdeten Bezirken



1880er erste nebenamtliche Schulärzte in der Westschweiz und in Basel

1905 schweizweit erster hauptamtlicher Schularzt in Zürich

Schulärztlicher Dienst: Rechtsgrundlage im Kanton Solothurn

§ 9 des Gesundheitsgesetzes (GesG, BGS 811.11)

3. Aufgaben der Einwohnergemeinden: Schulärztlicher Dienst, Schulzahnpflege

1 Die Einwohnergemeinden sorgen für die ärztliche Überwachung der Gesundheit aller Kinder im letzten vorschulpflichtigen Jahr sowie der Kinder und Jugendlichen in allen Schulen und Anstalten ihres Gebietes. Für die vom Kanton betriebenen Schulen und Anstalten trifft der Regierungsrat die entsprechenden Regelungen.

2 Die Einwohnergemeinden sorgen für die Schulzahnpflege. Die Durchführung wird durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

Aktueller Stand

Schulärztlicher Dienst: Gemeinden

- Gemeinden sind zuständig für den schulärztlichen Dienst (*§ 9 des Gesundheitsgesetzes [GesG]; BGS 811.11*).
- Schulärztlicher Dienst überprüft die gesundheitlichen Verhältnisse an den öffentlichen und privaten Kindergärten und Schulen während der obligatorischen Schulzeit.
- Die Reglemente und Verträge mit den Schulärztinnen / Schulärzte sind Sache der Gemeinde und müssen nicht vom Kanton genehmigt werden. Das Gesundheitsamt gibt lediglich Empfehlungen ab und steht bei Fragen und Problemen zur Verfügung (*GesG; BGS 811.11*).
- Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen/Therapien grundsätzlich in den Händen der Individualmedizin (*RRB Nr. 32/1999 vom 5. Januar 1999*).

Aufgaben des schulärztlicher Dienstes

Die Aufgaben des schulärztlichen Dienstes werden grundsätzlich durch die Gemeinde geregelt.

Die Aufgaben können beinhalten (nicht abschliessend):

- Gesundheitsförderung
- Beratung von Schülerinnen/Schüler, Eltern, Lehrerschaft
- Sozialmedizinische Beratung (Absenzen, Zeugnisse, etc.)
- Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der durchgeführten Impfungen (Kontrollkarte)
- Der schulärztliche Dienst ist **nicht** zuständig für individualmedizinische Abklärungen und Behandlungen

Stellung des schulärztlicher Dienstes

1. Rechtsverhältnis

- Nimmt öffentlich-rechtliche Aufgaben der Gemeinde wahr
- Anstellungsverhältnis kann öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich sein

2. Verantwortlichkeit

- In Ausübung der amtlichen Tätigkeit haftet primär die Gemeinde (Staatshaftung)
- Bei rein privaten Angelegenheiten (z.B. infolge Elternzuweisung) haftet die Schulärztin/der Schularzt

3. Organisation / vorgesetzte Behörde

- Präsidium der kommunalen Aufsichtsbehörde/Schulleitung
- Departement des Innern (Gesundheitsamt) hat Oberaufsicht, kann Weisungen/Empfehlungen erlassen

Geplante Rechtsgrundlage *

§ 47 des Gesundheitsgesetzes (neues GesG), «Schulärztlicher Dienst»

1 Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange.

2 Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher, indem sie:

a) Schulärzte und Schulärztinnen, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, bezeichnen und mit diesen entsprechende Vereinbarungen abschliessen;

b) die Kosten der freiwilligen Vorsorgeuntersuchungen tragen;

c) die Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben des schulärztlichen Dienstes, die Vorsorgeuntersuchungen, die Kosten und den Miteinbezug der Privatschulen, in einem Reglement regeln.

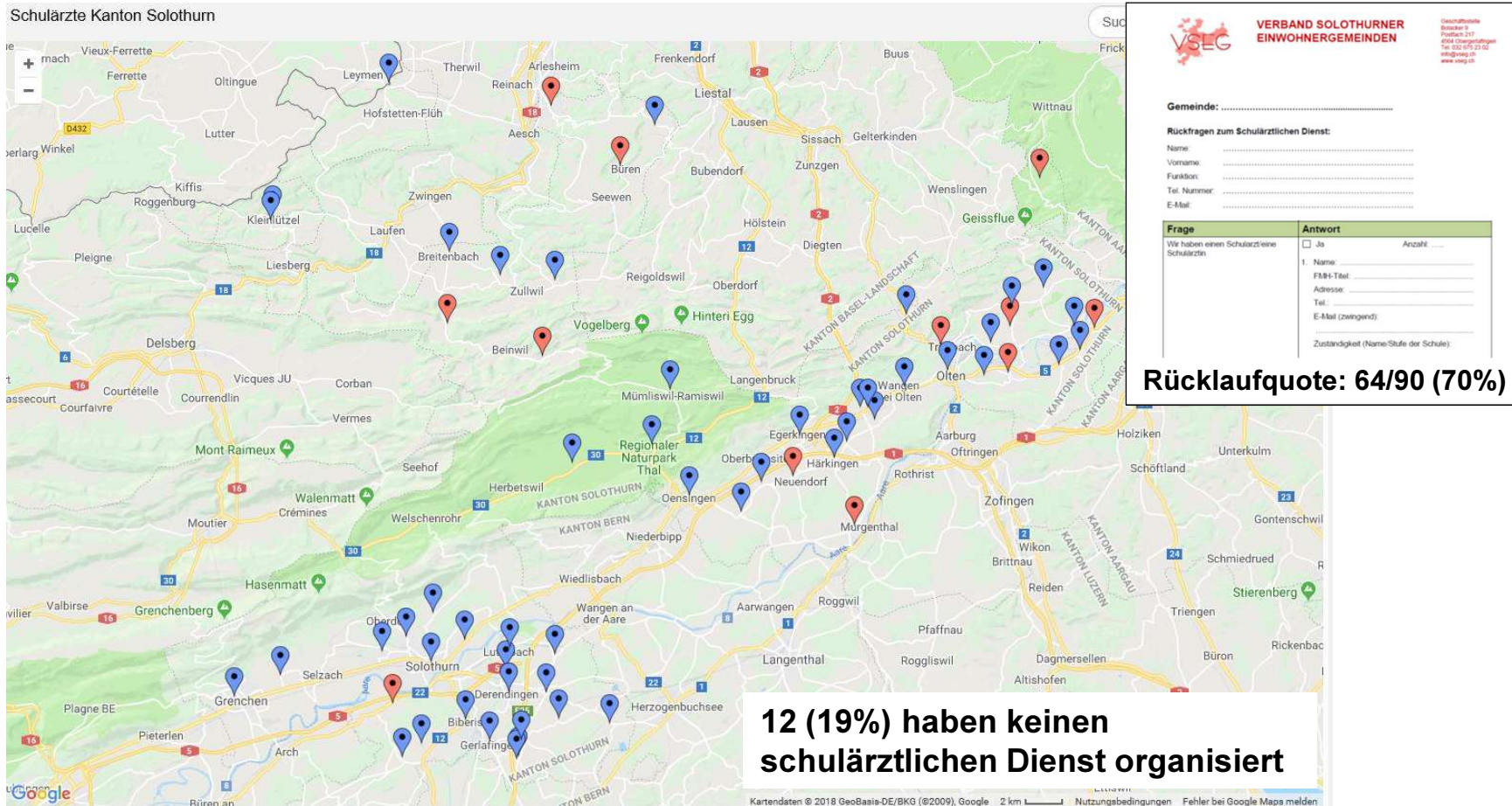
3 Der Kanton stellt den schulärztlichen Dienst in den Heilpädagogischen Sonderschulen und den kantonalen Spezialangeboten sicher, indem er:

a) ...; b) ...

* Wird gegenwärtig von der Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO) des Kantonsrates beraten

Aktueller Stand (1): Schulmedizinische Versorgung

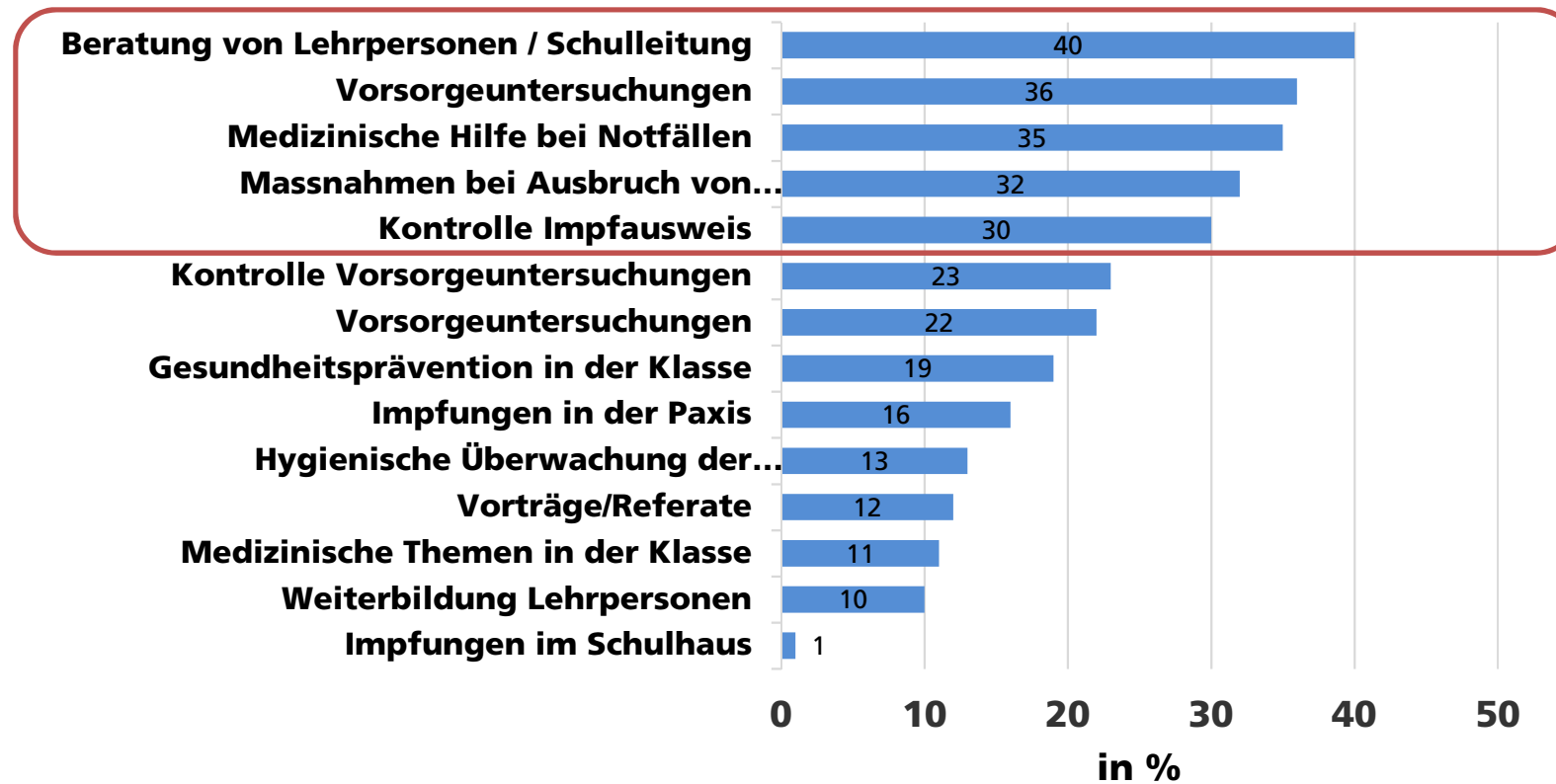
Umfrage bei den Gemeinden im Mai-Juli 2018, durch VSEG



21 (33%) kein Vertrag für schulärztlichen Dienst — 23 (36%) kein Reglement

Aktueller Stand (2): Schulmedizinische Aufgaben

Aufgaben des schulärztlichen Dienstes



Resultate Umfrage Mai-Juni 2018

Zusammenfassung

Geplante rechtliche Grundlagen (GesG) für den schulärztlichen Dienst → Schulärztlicher Dienst bleibt weiterhin eine Aufgabe der Gemeinden.

Neu: Umschreibung der Aufgaben und Verpflichtung der Gemeinde zu einem Reglement.

Mögliche Harmonisierung der Reglemente in den Gemeinden und eine Stärkung der schulärztlichen Aufgaben in den Gemeinden auf freiwilliger Basis?